

[REDACTED]

[REDACTED]



Wir stehen für
**DEMOKRATIE
& VIELFALT**

[REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 6. August 2025 10:55

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: Dringender Nachregulierungsbedarf § 42a SGB XI - Bitte um Gesprächstermin

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

ich wende mich mit einem dringlichen Anliegen an Sie. Es geht um die zum 1.7.25 eingeführten Änderungen des § 42a SGB XI. Seit der Änderung gibt es einen gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege.

Dieser Betrag beträgt einheitlich 3.539 Euro für Pflegegrade 2 bis 5 und ermöglicht eine flexiblere Nutzung der beiden Leistungsarten.
Diese begrüßen wir in der Sache sehr.

Leider drohen in der Umsetzung jedoch „Kollateralschäden“, die weder von uns noch vom Gesetzgeber im Vorhinein gesehen wurden.

Ich habe unsere Befürchtungen am 1.7.25 in einem Schreiben an den GKV-Spitzenverband zum Ausdruck gebracht, um auf der Ebene der Selbstverwaltung nach Lösungen zu suchen. Hier der Wortlaut meines Schreibens zu Ihrer Information:

Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit dem heutigen Tage tritt der Gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege nach § 42a SGB XI in Kraft.

Dieser Betrag von bis zu 3.539 Euro kann für die Leistungsarten der Kurzzeitpflege und der Verhinderungspflege flexibel eingesetzt werden.

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Kinderhospizverein e.V. (DKHV e.V.) diese Neuregelung.

Gleichzeitig befürchtet der DKHV e.V., dass diese neue Regelung gravierende Auswirkungen für Versicherte im Zusammenhang mit Aufhalten in stationären Kinder- und Jugendhospizen haben könnte.

Die bisherige gesetzliche Regelung sieht vor, dass Versicherte die Wahlmöglichkeit haben in welchem Umfang sie Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege in dem gesetzlichen Rahmen in Anspruch nehmen wollen. In der Praxis bedeutet das, dass Versicherte, die ein stationäres Kinder- und Jugendhospiz im Leistungszeitraum eines Jahres besuchen wollen, zu Jahresbeginn einen Teilbetrag des Kurzzeitpflegeanspruchs auf das „Konto“ der Verhinderungspflege bei ihrer Krankenkasse umbuchen lassen. Dieses ermöglicht ihnen, den maximal gesetzlich möglichen Betrag für Leistungen der Verhinderungspflege in Anspruch nehmen zu können und dennoch in einem stationären Kinder- und Jugendhospiz mit ihrem Kind besuchen zu können, ohne dass daraus für sie Nachteile im übrigen Jahr für Verhinderungspflegeleistungen entstehen.

§ 39a Abs. 1 SGB V und die zwischen den Krankenkassen und den Leistungsanbietern dazu geschlossene Rahmenvereinbarung, legen fest, dass bei Aufhalten in stationären Kinderhospizen zunächst Leistungen der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) und wenn das Budget aufgebraucht ist, Leistungen der Hospizpflege (§ 39a SGB V) in Anspruch genommen werden. Durch die gesetzliche Neuregelung, die ja durch die Zusammenlegung der Leistungsentgelte für Kurzzeit- und Verhinderungspflege an sich eine weitere Flexibilisierung für die Versicherten bei der Inanspruchnahme von Leistungen vorgesehen hatte, erschwert durch den Verzicht der Wahlmöglichkeit zwischen Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege nun Aufenthalte in stationären Kinder- und Jugendhospizen.

Es ist nämlich zu befürchten, dass aufgrund des Wortlautes der gesetzlichen Neuregelung Krankenkassen den Gesamtbetrag der Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege bis zur Höhe von 3.539 € pauschal anrechnen könnten und damit den Versicherten für das übrige Jahr keine Möglichkeiten der Entlastung durch Verhinderungspflege mehr bliebe.

Wir bitten die Krankenkassen die Situation zu beraten und schlagen vor, dass der GKV-Spitzenverband in einem Rundschreiben an seine Mitgliedschaften klarstellt, dass Leistungen der Verhinderungspflege bei Aufhalten in stationären Kinder- und Jugendhospizen in einem möglichst großen Umfang weiterhin erhalten bleiben sollten. Diese entspräche dann dem Wunsch des Gesetzgebers, die Autonomie und Flexibilität der Versicherten - auch für Versicherte mit lebensverkürzend erkrankten Kindern - zu fördern.

Da ich mit den Zuständigkeiten in Ihrem Hause in diesem Thema nicht gänzlich vertraut bin, bitte ich Sie darum, unsere Eingaben an betreffende Personen weiterzuleiten, wenn entsprechende Zuständigkeiten bzw. Bedarfe Ihrerseits dies erfordern.

Für Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Globisch

In der Antwort des GKV-Spitzenverbandes, die ich gestern erhielt, sieht dieser auf Basis des Gesetzes

„keine Rechtsgrundlage für die – nach unserem Verständnis – von Ihnen erbetene Empfehlung an die Krankenkassen, bestimmte Anteile des

Anspruchs auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI i. V. m. § 42a SGB XI von der gesetzlich geregelten Nachrangigkeit der Ansprüche nach § 39a Abs. 1 SGB V auszunehmen.“

Aufgrund dieser Rückmeldung erscheint einzig ein Nachjustieren im Gesetz als Lösung, damit die Versicherten - in unserem Falle Familien, deren Kinder lebensverkürzend erkrankt sind - die vom Gesetzgeber intendierten Verbesserungen erfahren und nicht, wie nun zu befürchten ist, gegenteilige Effekte zu spüren bekommen.

Um Ihnen die schwerwiegenden Konsequenzen für die Familien und die stationären Kinder- und Jugendhospize deutlich zu machen, möchte ich Ihnen beispielhaft zwei Rechnungen zur Verfügung stellen, die bei einer strikten Umsetzung des Gesetzes durch die Kassen Realität würden:

- Betroffene Familien kommen nicht mehr ins stationäre Kinderhospiz, weil ihnen die Eingliederungshilfe bereits nach rund vier Tagen Aufenthalt (bei einem Tagessatz von 900 € wären das dann 2x 900 € Kurzzeitpflege, 2x 900 € Verhinderungspflege = 3.600 €) komplett fehlt. Der gemeinsame Jahresbetrag beläuft sich auf 3.539 €.
- Die Familien kommen weiterhin ins Kinderhospiz, und dieses erstattet ihnen dann die Leistungen der Verhinderungspflege in voller Höhe aus Spenden. Rechnerisch wären das bei einem Haus von 8 Betten und 80%iger Auslastung Kosten in Höhe von 141.560 € pro Jahr (80 Aufenthalte á 4 Wochen x 3.539 € / 2).

Ich würde mich freuen, wenn wir einen Termin für eine Videokonferenz vereinbaren könnten, zu der gerne eine verantwortliche Person aus einem stationären Kinderhospiz hinzukommen könnte, um mögliche weitere Fragen Ihrerseits zu beantworten.

Herzliche Grüße

Marcel Globisch

Marcel Globisch
Vorstand



Deutscher Kinderhospizverein e.V.
In der Trift 13 | 57462 Olpe
Web: www.deutscher-kinderhospizverein.de

Spendenkonten:
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
IBAN: DE54 4625 0049 0018 0003 72
SWIFT-BIC: WELADED1OPE

Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen
IBAN: DE68 4626 1822 0224 7007 00
SWIFT-BIC: GENODEM1WDD



Anmeldungen ab sofort möglich!

Begleitung auf dem Lebensweg:
gestern-heute-morgen

14. + 15. November 2025

World Conference Center Bonn
(ehemaliges Plenargebäude des Deutschen Bundestags)

Weitere Informationen:

Deutsche Kinderhospizakademie

In der Trift 13 · 57462 Olpe

Tel.: 0 27 61 · 9 41 29-55

kinderhospizforum@deutscher-kinderhospizverein.de

www.kinderhospizforum.de

